



PROTOKOLL  
über die  
GEMEINDERATSSITZUNG

am: 26. Juni 2013  
Volksschule, Festsaal  
3001 Mauerbach,  
Hauptstraße 250

Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 21.30 Uhr

**Anwesend:** Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)

*von der Liste Jelinek:*

GR Johann Wöginger  
GR Christina Geschwinde  
GR Susanne Pitschko  
GR Ing. Wolfgang Gratzer, MSc.

*von der Mauerbacher SPÖ:*

GR Ing. Gerhard Stitzle  
GGR Erwin Hackl  
GR Elfriede Auer  
GR Monika Schrottmeyer  
GR Michael Richter

*von der VP-Mauerbach:*

GGR Thomas Bruckner  
GGR Matthias Pilter  
GR Dr. Hans Jedliczka  
GR Helmut Scharf  
GR Christina Steger  
GR Franz Strnad

*von der Grünen Plattform:*

GR Mag. Tilman Brandl  
GR Ursula Prader

*von der FPÖ:*

GR Renate Cupak

Entschuldigt: Vbgm Stefanie Steurer (Liste Jelinek), GGR Monika Nepelius (Liste Jelinek),  
GR Harald Prenner (SPÖ), GR Leopold Dutzler (WfM)

Weiters anwesend: Peter Mayer (OSekr.), Eva Wiesender (Leitung Finanzbuchhaltung),  
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 19 anwesend, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 11 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

## **Tagesordnung:**

### **I. öffentlicher Teil**

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 22.05.2013
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 Bericht Prüfungsausschuss vom 12.06.2013
- I/6 Beschluss – 1. Nachtragsvoranschlag 2013
- I/7 Beschluss – Änderung Vertrag über die Führung eines Schülerhortes
- I/8 Beschluss – Sondernutzungsvertrag Hochwasserschutzprojekt Sportplatz
- I/9 Beschluss – Beauftragung Kanalbefahrung Robert Bach-Gasse
- I/10 Beschluss – Ankauf Unimog
- I/11 Beschluss – Ankauf Kehrmaschine
- I/12 Beschluss – Aufnahme in das Vereinsförderregister

### **II. Dringlichkeitsanträge**

### **III. nicht öffentlicher Teil**

- III/1 Beschluss – Berufung gegen Bescheid 1843/13/es (Zahlungserleichterung)
- III/2 Beschluss – Änderung Dienstvertrag
- III/3 Beschluss – Überstellung in Dienstzweig 2 (Facharbeiter)
- III/4 Beschluss – Nachträgliche Festsetzung Beschäftigungsausmaß

Vor Eingehen in die Tagesordnung teilt Bgm Buchner mit, dass TOP III/1 abgesetzt wird.

#### **I/1 Bürgerbeteiligung**

Es liegt keine Anmeldung für eine Bürgerbeteiligung vor.

#### **I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 22.05.2013**

Da zum Protokoll vom 22.05.2013 keine Stellungnahme vorliegt, gilt dies als genehmigt.

#### **I/3 Bericht des Bürgermeisters**

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

- a) Werner Consult - Stellungnahme zu Befürchtung Undichtheit Damm  
RHB Hirschengartenbach

- b) Evaluierung Versicherungsverträge
- c) Leasing Großtanklöschfahrzeug FF Steinbach

Zu b)

Zu diesem Thema ist der Versicherungsmakler der EKV, Herr Jürgen Sponer, anwesend. Er berichtet über die Überlegungen der Versicherung, für Gemeinden zwecks Vereinfachung sowie Verbesserung eine Gemeinde-Generalpolizze anzubieten. Dies würde bedeuten, dass für alle Versicherungsfälle eine einzige Polizze mit pauschaler Versicherungssumme gilt. In unserem Fall wird die Versicherung eine Umstellung zu den gleichen Bedingungen bzw. Konditionen wie bisher anbieten.

Zu a)

Bgm Buchner verliest die Stellungnahme der Werner Consult.

Zu c)

Bgm bezieht sich auf den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss und weist darauf hin, dass der Leasingfirma ein Fehler zugunsten der Gemeinde unterlaufen ist und die Prämie daher billiger wird.

#### **I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende**

GR Stitzle bezieht sich auf die geplante Gemeinderatssitzung am 25.09.2013 und hinterfragt, was man sich dabei gedacht hat, ob man gewillt ist, den Termin zu ändern und weshalb er keine Antwort auf seine schriftliche Anfrage per Mail erhalten hat. Dabei verweist er auf den Beginn der Ideenwerkstatt durch die Firma nonconform am 25.09.2013. Bgm Buchner antwortet, dass man sich was dabei gedacht hat, da der ihm bekannte Letztstand für den Termin der Ideenwerkstatt – wie im Artikel der Gemeindezeitung vom Team G21 bzw. Frau Kisser abgedruckt – vom 27. bis 29.09.2013 ist, jedoch die Möglichkeit besteht, die Gemeinderatssitzung zu verschieben und er der Meinung ist, dass die Beantwortung der Anfrage direkt in der Gemeinderatssitzung ausreichend sei. GR Stitzle betont, dass es sich bei dem Termin um einen Druckfehler handeln muss, da der korrekte Termin definitiv vom 25. – 27.09.2013 ist. Bgm Buchner erklärt, dass ein neuer Termin für die Gemeinderatssitzung bekannt gegeben wird.

GR Stitzle berichtet, dass die vakante Stelle des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Kultur und Sport durch Herrn und Frau Noelle besetzt werden konnte.

Weiters erkundigt sich GR Stitzle nach dem Angebot für die Befundung in der Postgarage durch einen Restaurateur und ersucht, dieses zu urgieren.

Bezugnehmend auf einen Artikel in den Bezirksblättern, in welchem Vbgm Steuerer und Bgm Buchner zitiert werden, dass die Umfrage betreffend „Betreutes Wohnen“ gesteuert war, ersucht GR Stitzle um Stellungnahme. Bgm Buchner betont, kein Interview geführt zu haben und auf Aussagen einzelner Mandatäre keinen Einfluss zu haben. Er hat jedoch in einem Abschluss-Statement betont, eine weitere gute Zusammenarbeit der Gemeinde mit G21 zu

befürworten. Auf Anfrage des Bürgermeisters erklärt Herr Schödlbauer, dass Vbgm Steuerer die gute Zusammenarbeit stören kann, da solche Aussagen nicht geeignet sind, Misstrauen abzubauen. Auch GR Stitzle bedauert die Aussagen von Vbgm Steuerer, da die bisherige Zusammenarbeit gut verlaufen ist. Auf Anregung von GR Schrottmeyer und GR Prader sagt Bgm Buchner zu, mit der Redaktion ein Gespräch zu suchen und verspricht seinerseits weitere gute Zusammenarbeit mit G21.

#### **I/5 Bericht Prüfungsausschuss vom 12.06.2013**

GR Gratzler berichtet anhand des Protokolls von der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.06.2013.

Da der 1. Nachtragsvoranschlag bereits auf verschiedenen Seiten im Internet aufzurufen war, ersucht GR Gratzler, künftig darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um den nicht genehmigten Auflageentwurf handelt.

GR Stitzle bezieht sich auf die Überprüfung der Kosten für die Errichtung des NÖ Landeskindergartens II und ersucht zwecks besseren Verständnisses, darauf hinzuweisen, dass in dem Betrag von 2,3 Mio Euro auch die Kosten für sämtliche Nebenarbeiten enthalten sind. Bgm Buchner verweist dazu auf einen ausführlichen Artikel in der letzten Ausgabe der Gemeindezeitung. GR Gratzler ergänzt, dass diese Aufstellung auch als Beilage im Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung zu finden ist.

#### **I/6 Beschluss – 1. Nachtragsvoranschlag 2013**

Im Ausschuss Finanzen und Vermögen vom 04.06.2013 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2013 behandelt und folgende Eckpunkte zur Kenntnis gebracht.

Der Sollüberschuss des Vorjahres wurde in den 1. Nachtragsvoranschlag aufgenommen. Es wurde bei den Einnahmen des Ordentlichen Haushaltes der WVA Leitungsverkauf, aufgrund der noch erfolgten Endabrechnung im Dezember 2012, diese HH-Stelle auf Null gestellt. Die Förderung der Kleinkinderbetreuung wurde den jährlichen Förderbeträgen, Zuschuss zu den Personalkosten angepasst, die Förderungen aufgrund der Errichtung von neuen Betreuungsplätzen wurden noch im Jahr 2012 abgehandelt und diese Fördermittel reduziert. Es werden im Jahr 2013 zusätzliche Anschlussgebühren von € 76.000,-- erwartet und in den 1. Nachtragsvoranschlag aufgenommen.

Die folgenden AOH Projekte wie Straßenbau, Lehrpfad Hirschengarten, Denkmäler etc. wurden im 1. NAVO 2013 nicht veranschlagt. Der Ausschuss für Tiefbau hat um Mittel in Höhe von € 30.000,-- ersucht um unbedingt notwendige Straßensanierungen durchführen zu können. Es erfolgen Zuführungen vom OH an den AO-Haushalt für die Projekte Güterwege, Straßenbau und Retentionsbecken Hirschengarten in Höhe von € 54.100,00.

Die Darlehensaufnahme beträgt € 1.406.000,-- im 1. Nachtragsvoranschlag, die Vorhaben Ankauf Postbusgarage und das Vorhaben Errichtung Kindergarten 2 sind darin enthalten.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2013 wurde in der Zeit vom 13.06.2013 – 26.06.2013 kundgemacht.

Somit stellt **GR Scharf** den

**Antrag:**

der Gemeinderat möge den kundgemachten 1. Nachtragsvoranschlag 2013, es sind keine Stellungnahmen eingelangt, mit dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 6.269.700,--, zusätzlich der Maastricht-Umbuchungen, dem außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 4.268.400,--, den Beilagen (Dienstpostenplan, Abgaben, Steuern und Gebühren), Altbürgermeister Pension, keine Bediensteten Ruhegenussempfänger, der Gesamtsumme aufzunehmender Darlehen in Höhe von € 1.406.000,--, den Rahmenkassenkredit in der Höhe von 10% der Ordentlichen Einnahmen und den mittelfristigen Finanzplan 2014 – 2016 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 5 Enthaltungen ( UGR Brandl, GGR Hackl, GR Schrottmeyer, GR Auer, GR Richter)

Während der Abstimmung nicht im Raum: GGR Bruckner

**I/7 Beschluss – Änderung Vertrag über die Führung des Schülerhortes**

Dieser TOP) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vermögen am 04.06.2013 behandelt.

Es wurde dem Verein Hort Mauerbach Räumlichkeiten ab 01.04.2012 für eine weitere Gruppe im neu errichteten Kindergarten im Ausmaß von zusätzlichen 178m<sup>2</sup> eingeräumt.

Der Entwurf des Vertrages mit den Änderungen zum bestehenden Vertrag:

Änderung  
Vertrag  
über die gemeinsame Führung eines Schülerhortes  
vom 16.12.2009

zwischen der  
Marktgemeinde Mauerbach (kurz Gemeinde)  
3001 Mauerbach, Allhangstraße 14  
vertreten durch den Bürgermeister Peter Buchner, MBA  
und dem  
Hort Mauerbach Verein (kurz Betreiber)  
ZVR 658976292  
3001 Mauerbach, Hauptstraße 250  
vertreten durch die Obfrau Gertrude Pawluk

1. Der Punkt 3 des Vertrages vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:  
Die im Vertrag vom 16.12.2009 definierten Räumlichkeiten in der der Volksschule im Ausmaß von 300m<sup>2</sup> werden um die im angefügten Plan gekennzeichneten Räumlichkeiten im NÖ Landeskindergarten 2, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 248 im Ausmaß von 178 m<sup>2</sup> erweitert.  
Die Miete erhöht sich anteilmäßig, wie unter Punkt 4 des Vertrages vom 16.12.2009 festgehalten wurde.  
Die Betriebskosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für alle Räume (478m<sup>2</sup>) werden

anteilmäßig verrechnet. Die Bezahlung erfolgt über Akontozahlungen einmal im Quartal. Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr per 31.12.

2. Sämtliche übrigen Punkte des Vertrages vom 16.12.2009 bleiben von dieser Änderung unberührt.
3. Die Vertragsänderung tritt rückwirkend mit 01.04.2012 in Kraft.

Diese Vertragsänderung wird in 2 Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine erhält.

Somit stellt **GR Scharf** den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Änderungen des Vertrages über die Führung eines Schülerhortes (vom 16.12.2009) genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

**I/8 Beschluss – Sondernutzungsvertrag Hochwasserschutzprojekt Sportplatz**

Im Zuge der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Sportplatz muss öffentliches Wassergut in Anspruch genommen werden. Dazu ist es notwendig den als Beilage A angeschlossenen Sondernutzungsvertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von (schutz-) wasserbaulichen Maßnahmen abzuschließen.

Da einige Fragen betreffend technischer Ausführung des Projekts auftreten, erklärt GR Jedliczka, dass dieser Beschluss den Vertrag zwischen Bund und Gemeinde betrifft, welcher die Genehmigung zur Nutzung öffentlichen Gutes im besagten Bereich regeln soll. Die technische Machbarkeit wird erst zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert. GR Stitzle ergänzt, dass dieses Projekt nicht für künftige Pläne hinsichtlich des Areals gedacht ist, sondern als Schutzmaßnahme für die Anrainer, deren Grundstücke sich derzeit laut Gefahrenzonenplan teilweise in einer gelben bzw. roten Zone befinden.

Somit stellt **GR Scharf** den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von (schutz-) wasserbaulichen Maßnahmen betreffend das Projekt „Marktgemeinde Mauerbach, Hochwasserschutz Hinterer Hahnbaumbach – Sportplatz“ beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 5 Enthaltungen (Grüne, GGR Hackl, GR Auer, GR Schrottmeyer)

### I/9 Beschluss – Beauftragung Kanalbefahrung Robert Bach-Gasse

Es liegen Angebote der Firmen Strabag und Swietelsky-Faber für die Probebefahrungen (zum technischen und preislichen Vergleich zu den bisherigen Befahrungen) der Hauskanäle in der Robert-Bach-Gasse vor.

Anbotssummen: Swietelsky-Faber: € 13.846,67 exkl. MWSt.

Strabag: € 13.341,00 exkl. MWSt.

Die Fa. Strabag hat nicht alle Positionen angeboten, da sie nicht in der Lage ist, die Befahrungen bis 60 m Länge durchzuführen. Daher wäre bei fast ähnlichen Angeboten die Fa Swietelsky-Faber mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

**Bedeckung:** 5/8515-6120 TV-Befahrung/Sanierung (Abwasserbeseitigung AOH)

Somit stellt **GR Jedliczka** den

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Fa. Swietelsky-Faber zu einem Preis von € 13.846,67 exkl. MWSt. mit der Befahrung der Hauskanäle in der Robert-Bach-Gasse beauftragen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

Während der Abstimmung nicht im Raum: GR Strnad

### I/10 Beschluss – Ankauf Unimog

Dieser TOP) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vermögen am 18.06.2013 behandelt.

Das derzeit in Verwendung stehende Fahrzeug Unimog U 1400 wurde im Jahr 1995 für den Bauhof der Gemeinde angeschafft. Aufgrund der langen Nutzungsdauer ist nicht nur mit zunehmend höheren Reparaturkosten, unter Umständen auch mit einem plötzlichen Totalausfall zu rechnen.

Um auch in Hinkunft ein Arbeitsfahrzeug zum ganzjährigen Einsatz (Winterdienst, Grünschnitt, Grünraumbewässerung) dem Bauhof zur Verfügung zu stellen wurde ein Angebot für einen Mercedes-Benz Unimog eingeholt, wobei nach vielen Gesprächen der U 300 sich als für die Marktgemeinde Mauerbach wirtschaftlich günstigste Variante heraus stellte.

Neben einem Leasingangebot der Mercedes-Benz Financial Services wurden Angebote der Raiffeisen-Leasing, der UniCredit-Leasing und der Bawag PSK-Leasing eingeholt, wobei im direkten Vergleich der monatlichen Belastung das Angebot der UniCredit-Leasing gegenüber der Raiffeisen-Leasing etwas besser ausfällt. Das Angebot der Bawag PSK Leasing war nicht vergleichbar und wurde ausgeschieden. Es wurde diesbezüglich im Ausschuss für Finanzen der Beschluss gefasst dem Anbot der Raiffeisen-Leasing näher zu treten, dieses Angebot anzunehmen. Die Begründung dafür ist, um bei etwaigen Zinsverhandlungen, dies vor allem aufgrund der derzeit bereits basierenden Geschäfte und dem damit verbundenen Umfang ein besseres Vorgehen der Gemeinde Mauerbach möglich ist als vergleichsweise gegenüber der UniCredit-Leasing.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Mercedes-Benz Unimog U 300 samt Schneepflug, Streuautomat und Grünraumgießanlage zum Preis von € 217.516,90 mittels Leasingfinanzierung der Raiffeisen-Leasing, Laufzeit 108 Monate, Restwert ein monatliches Leasingentgelt, einem dzt. monatlichen Leasingentgelt gemäß vorliegendem Angebot zu beschließen.

**Bedeckung:** Wegfall von bestehenden Leasingverpflichtungen im heurigen bzw. nächsten Jahr.

HH-Stelle 1/6120- 7013 (NAVO 2013) - Aufnahme Voranschlag 2014

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 1 Enthaltung (UGR Brandl)

**I/11 Beschluss – Ankauf Kehrmaschine**

Dieser TOP) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vermögen am 18.06.2013 behandelt. Da die derzeit am alten Unimog im Einsatz befindliche Kehrmaschine nicht mit dem Unimog U 300 kompatibel ist, sondern nur auf den für Mauerbach übermotorisierten U 400 passt, Mehrkosten U 400 + Wechselkehrmaschine € 132.313,58, wurde im Zuge der diesjährigen Kommunalmesse nach Alternativen gesucht.

Eine Vorführmaschine der Fa. Aebis Schmidt (von dieser Firma beziehen wir auch Schneepflug und Streuautomat) entspricht den Anforderungen eines ganzjährigen Einsatzes in Mauerbach. Der Anschaffungspreis von € 153.000,-- (Neupreis € 195.000,--) entspricht etwa den Mehrkosten einer Wechselkehrmaschine für den U 400.

Das Fahrzeug ist ein Jahr alt, Baujahr 2012, Kilometerstand ca. 5500 und ist mit einer 1-jährigen Garantie versehen.

Vorteile:

- Unabhängigkeit von externen Firmen
- Ganzjährige Einsatzmöglichkeit
- Nasskehrung, dadurch Verringerung der Feinstaubbelastung
- Hydraulischer Laubsauger
- Schwere Handlanze zum Reinigen der Kanaleinlaufschächte
- Freiwerden des Unimog für andere gleichzeitig anfallende Tätigkeiten

Leasingangebote wurden von der Raiffeisen-Leasing, der UniCredit-Leasing und der Bawag PSK-Leasing eingeholt, wobei im direkten Vergleich der monatlichen Belastung das Angebot der UniCredit-Leasing gegenüber der Raiffeisen-Leasing geringfügig besser ausfällt. Es wurde diesbezüglich im Ausschuss für Finanzen der Beschluss gefasst dem Anbot der Raiffeisen-Leasing näher zu treten, dieses Angebot anzunehmen. Die Begründung dafür ist, um bei etwaigen Zinsverhandlungen, dies vor allem aufgrund der derzeit bereits basierenden Geschäfte und dem damit verbundenen Umfang ein besseres Vorgehen der Gemeinde Mauerbach möglich ist als vergleichsweise gegenüber der UniCredit-Leasing.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Ankauf einer Straßenkehrmaschine, Demomaschine SK 600 mit Fahrgestell Scania P 320 zum Preis von € 153.000,- mittels Leasingfinanzierung der Raiffeisen-Leasing, Laufzeit 108 Monate, Restwert ein monatliches Leasingentgelt, einem dzt. monatlichen Leasingentgelt gemäß vorliegendem Angebot zu beschließen.

**Bedeckung:** Wegfall von bestehenden Leasingverpflichtungen im heurigen bzw. nächsten Jahr.

HH-Stelle 1/6120- 7013 (NAVO 2013) - Aufnahme Voranschlag 2014

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 1 Enthaltung (UGR Brandl)

**I/12 Beschluss – Aufnahme in das Vereinsförderregister**

Der Verein Shobukai Mauerbach hat um Aufnahme in das Vereinsförderregister angesucht und dem Ansuchen entsprechende Informationen angefügt.

Somit stellt **GGR Pilter** den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verein Shobukai in das Vereinsförderregister der Marktgemeinde Mauerbach aufzunehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 1 Enthaltung (GR Strnad)

**II. Dringlichkeitsanträge**

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor.

**Ende öffentlicher Teil um 21.12 Uhr**

**III. nicht öffentlicher Teil**

**III/1 Beschluss – Berufung gegen Bescheid 1843/13/es (Zahlungserleichterung)**

Dieser TOP wurde abgesetzt.

**III/2 Beschluss – Änderung Dienstvertrag**

**III/3 Beschluss – Überstellung in Dienstzweig 2 (Facharbeiter)**

**III/4 Beschluss – Nachträgliche Festsetzung Beschäftigungsausmaß**

**Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.30 Uhr**

Der Bürgermeister



(Peter Buchner)

Für die VP Mauerbach

  
.....  
(GGR Thomas Bruckner)

Für die Liste Jelinek

  
.....  
(GGR Monika Nepelius)

Für die Mauerbacher SP

  
.....  
(GR Ing. Gerhard Stitzle)

Für die Grüne Plattform

  
.....  
(GR Ursula Prader)

Für Wir für Mauerbach

entschuldigt abwesend

.....  
(GR Leopold Dutzler)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs

  
.....  
(GR Renate Cupak )

Schriftführer

  
.....  
(Huberta Auer-Weissmann)

WA1-ÖWG-41003/481-2013

**V e r t r a g**

(betreffend Projekt „Marktgemeinde Mauerbach, Hochwasserschutz Hinterer Hahnbaumbach - Sportplatz“)

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von **(schutz-) wasserbaulichen Maßnahmen**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Marktgemeinde Mauerbach** als Vertragsnehmer.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von (schutz-) wasserbaulichen Maßnahmen auf dem dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen **Grundstück Nr. 534/1, EZ 1409, KG Mauerbach (Gewässer „Mauerbach“)**, sowie auf jenen Grundstücksflächen, welche im Rahmen der **Herstellung der Grundbuchsordnung in das Öffentliche Wassergut übertragen werden**, nach Maßgabe einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektes „Marktgemeinde Mauerbach, Hochwasserschutz Hinterer Hahnbaumbach - Sportplatz“, erstellt vom Ingenieurbüro für Kulturtechnik, Ing. Andreas Zartler, GZ 1289 und der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Wien-Umgebung (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

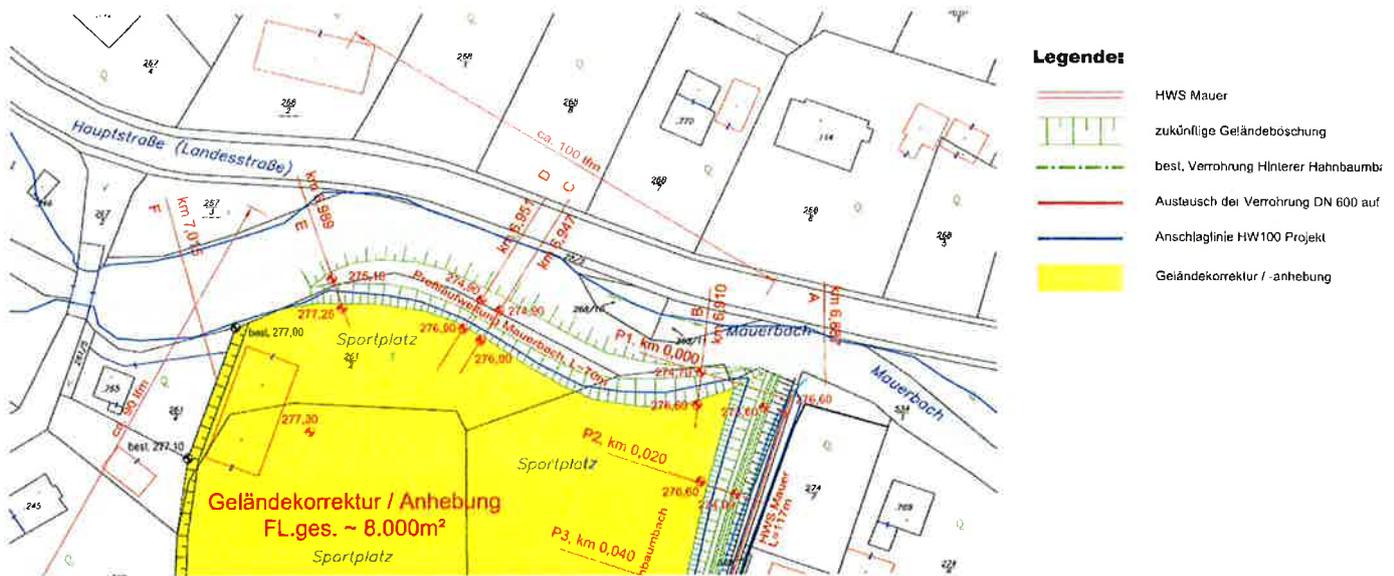
**Herstellung einer Profilaufweitung**,  $B_{max} \approx 6,00m$ , Gerinne: Mauerbach, berührte Gerinneparzelle: 534/1, EZ 1409, KG Mauerbach  
Um den Verlust an Abflussraum (stehende Retention) durch die Herstellung einer Geländeanhebung des gesamten Sportplatzareals zu kompensieren, ist vorgesehen, auf eine Länge von ca. 70 lfm eine Aufweitung des Mauerbaches entsprechend der Profildarstellungen Pl. Nr. 1289-2-5 herzustellen. Diese erfolgt derart, dass ca. 1,50 m über dem Sohlniveau des Mauerbaches eine Berme hergestellt wird, welche mit einem geringfügigen Gefälle in Richtung Mauerbach und einer maximalen Breite von ca. 6,0 m hergestellt wird. An die Berme anschließend erfolgt die Herstellung der mit ca. 1:2 geneigten Böschung der Geländeanhebung. Durch diese Profilaufweitung kann ein zusätzlicher Abfluss- bzw. Retentionsraum von ca. 300 m<sup>3</sup> (volle Querschnittsaufweitung auf eine Länge von ca. 55 lfm, durchschnittlich ca. 5,50 m<sup>2</sup>/lfm Aufweitungsfäche) lukriert werden.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung wurde durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht dargestellt. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

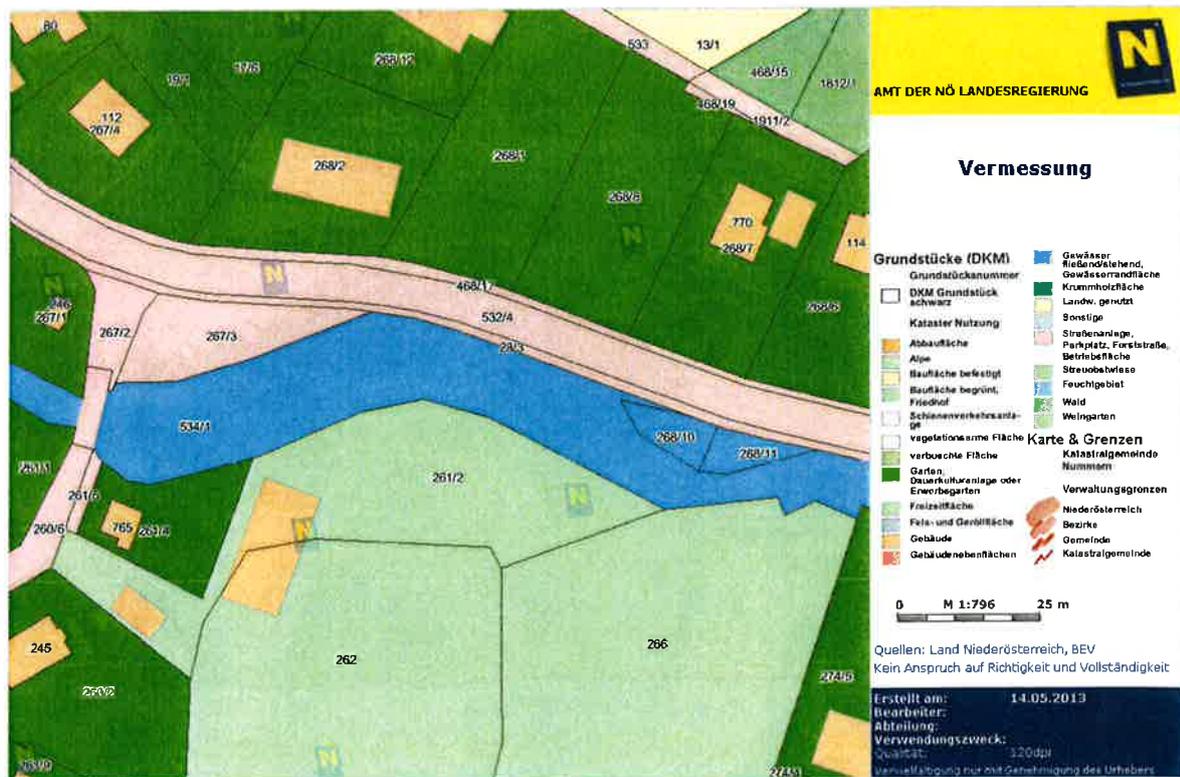
Der Vertrag wird hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass hierfür sämtliche erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

Auf dem Areal des jetzigen Sportplatzes anfallende Regenwässer sind (auch im Falle der späteren Nutzung für die Errichtung einer Wohnhausanlage) auf Eigengrund zu versickern und dürfen nicht unretentiert in den Mauerbach abgeleitet werden.

Die neuen Böschungsfächen im Bereich der Aufweitung sind zu humusieren und zu besämen.



Auszug aus Projektlageplan



Katastersituation

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln

der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

Die Erhaltung, Betreuung und Pflege der auf Öffentlichem Wassergut befindlichen wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, der Befestigungen, des Bewuchses etc. im Abschnitt laut Beschreibung im folgenden Absatz obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den projektsgemäßen Zustand laut wasserrechtlicher Bewilligung und für die Gefahrenabwehr (etwa Beseitigung von umsturz- oder bruchgefährdeten Bäumen, von bruchgefährdetem Geäst, Räumung von Anlandungen und Verklausungen etc.) verantwortlich. Weiters verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, insbesondere die Aufweitungsbërme entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Parzelle des Mauerbaches (Grundstück Nr. 534/1) auf Länge der derzeitigen gemeinsamen Grenze der Grundstücke Nr. 261/2 / 534/1 und der Grundstücke Nr. 266 / 534/1, alle KG Mauerbach, obliegt dem Vertragsnehmer. So ist der Vertragsnehmer beispielsweise verpflichtet, Gefahrenbereiche mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft abzusichern (zb. Abstürze durch Herstellung und Erhaltung ausreichend hoher und standsicherer Absturzsicherungen), die Grundfläche des Öffentlichen Wassergutes sowie die hergestellten Anlagen, Maßnahmen und den Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, bruch- oder umsturzgefährdetes Gehölz rechtzeitig zu entfernen, die erforderlichen Erhaltungsarbeiten jeweils unverzüglich durchzuführen, widerrechtliche Grundnutzungen durch Dritte zu unterbinden etc.

#### **Besondere Auflagen betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung:**

1. Da die Ausführung des Vorhabens auch eine Änderung des Naturstandes des betroffenen Gewässers gegenüber dem Katasterstand zur Folge hat, ist unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens durch die Vertragsnehmerin auf deren Kosten die Herstellung der Grundbuchsordnung an dem betroffenen Gewässer des Öffentlichen Wassergutes zu veranlassen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:
  - Zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist seitens der Vertragsnehmerin innerhalb von 2 Monaten ab Fertigstellung der projektierten wasserbaulichen Maßnahmen bei einem Zivilingenieur für Vermessungswesen die Ausarbeitung eines Teilungsplanes in Auftrag zu geben.
  - Zur Grenzverhandlung sind die Abteilung Wasserbau und die Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung einzuladen bzw. sind die neuen Grundgrenzen mit den erwähnten Dienststellen in der Natur einvernehmlich festzulegen.
  - Im Teilungsplan ist vorzusehen, dass der Gewässerlauf in das Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) übertragen wird. Dadurch dürfen der Republik Österreich keine Kosten erwachsen (zb. durch Grundeinlösungen etc.)
  - Die zur Herstellung der Grundbuchsordnung erforderlichen Grundeinlösen sind nachweislich (Übereinkommen mit den betroffenen Grundeigentümern!) durch die Vertragsnehmerin dahingehend vorzunehmen, dass letztendlich nur mehr eine Vereinbarung zwischen der Vertragsnehmerin und dem Bund erforderlich ist.
  - Nach Ausarbeitung des Teilungsplanes, welcher der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens in 2-facher Ausfertigung vorzulegen ist, wird seitens der Verwaltung des

Öffentlichen Wassergutes im Wege des Bundesministeriums für Finanzen geprüft werden, ob von der Vertragsnehmerin eine Tauschwertaufzahlung zu leisten ist.

- Sollte dies der Fall sein, ist diese durch die Vertragsnehmerin innerhalb der vom Bundesministerium für Finanzen bzw. von der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich für Gebühren und Verkehrssteuern, Bewertung, eröffneten Frist zu entrichten. Seitens der Republik Österreich wird im Falle eines Flächen- bzw. Wertzuwachses keine Grundablöse geleistet.
- Wenn im Rahmen der Herstellung der Grundbuchsordnung die Abschreibung von Flächen des Öffentlichen Wassergutes vorgesehen sein sollte, ist durch die Vertragsnehmerin mit Vorlage der Teilungsplanexemplare beim Landeshauptmann von NÖ, p.A. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung, auch die Ausscheidung der von den Gewässerparzellen abzuschreibenden Flächen aus dem Öffentlichen Wassergut zu beantragen.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung des bundeseigenen Grundstückes einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf der Gewässerparzelle Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

## II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

## III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers

selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

#### IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Ausführung zukünftiger im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, daß die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, daß ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder daß etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

#### V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

#### VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

#### VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

#### VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

#### IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am  
Für die Republik Österreich  
(Land- und Forstwirtschafts-  
verwaltung - Wasserbau)

(Köhler-Schober)

Mauerbach, am  
Für die Marktgemeinde Mauerbach



(Unterfertigung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

# Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

## Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2013-1305131016567
Datum, Uhrzeit	13.05.2013 um 13:10:16

## Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
----------------	--

## Auswahl

Den Antrag stellt	Vertretung einer juristischen Person
-------------------	--------------------------------------

## Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

	Art der Anlage: kommunale/öffentliche
--	---------------------------------------

## Vertretung

Name (Bezeichnung)	Ingenieurbüro für Kulturtechnik, Ing. Andreas Zartler
Vollmacht	Vollmacht wurde erteilt
Kein Nachweis, da	von der MG Mauerbach zur Projektierung beauftragt
Straße	Wilhelmstraße
Hausnummer	4 bis: 6 Stiege: Tür: 2/2
Postleitzahl	3430 Ort: Tulln

## AntragstellerIn

Name/Bezeichnung	Marktgemeinde Mauerbach
Österr. Firmenbuchnr.	
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts

## Adresse

Straße	Allhangstraße
Hausnummer	14

Gemeinde	Mauerbach
Katastralgemeinde	Mauerbach
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Mauerbach
Beschreibung	<p>Herstellung einer Profilaufweitung, <math>B_{max} \approx 6,00m</math>  Gerinne: Mauerbach  Berührte Gerinneparzelle: 534/1, KG Mauerbach</p> <p>Um den Verlust an Abflussraum (stehende Retention) durch die Herstellung einer Geländeanhebung des gesamten Sportplatzareals zu kompensieren, ist vorgesehen, auf eine Länge von ca. 70 lfm eine Aufweitung des Mauerbaches entsprechend der Profildarstellungen Pl. Nr. 1289-2-5 herzustellen. Diese erfolgt derart, dass ca. 1,50 m über dem Sohlniveau des Mauerbaches eine Berme hergestellt wird, welche mit einem geringfügigen Gefälle in Richtung Mauerbach und einer maximalen Breite von ca. 6,0 m hergestellt wird. An die Berme anschließend erfolgt die Herstellung der mit ca. 1:2 geneigten Böschung der Geländeanhebung.</p> <p>Durch diese Profilaufweitung kann ein zusätzlicher Abfluss- bzw. Retentionsraum von ca. 300 m<sup>3</sup> (volle Querschnittsaufweitung auf eine Länge von ca. 55 lfm, durchschnittlich ca. 5,50 m<sup>2</sup>/lfm Aufweitungsfäche) lukriert werden.</p>

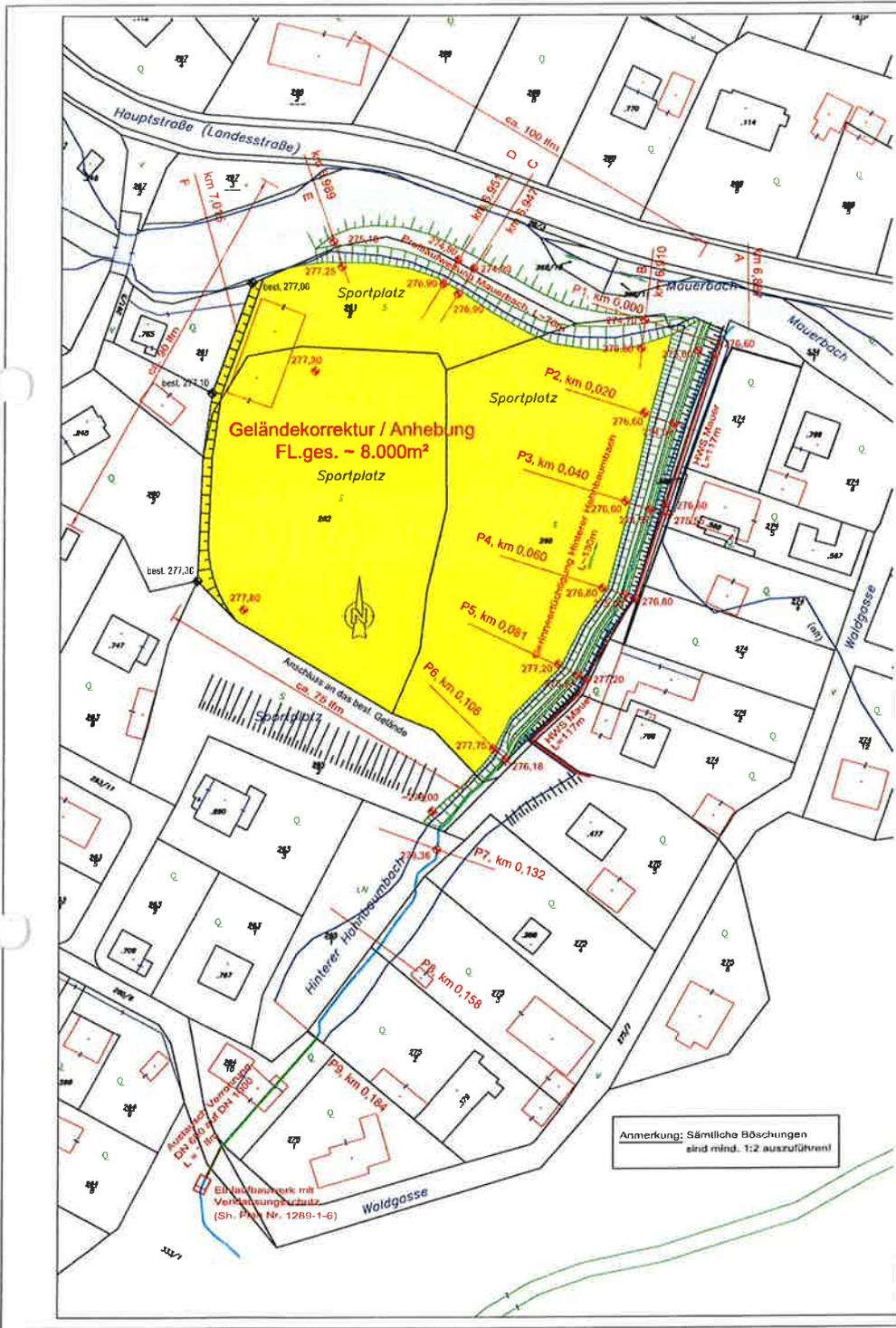
## Bewilligung erforderlich

Wenn bereits vorhanden, bitte die Daten der vorliegenden Bewilligungsbescheide angeben:  
Wenn eine behördliche Bewilligung (nach dem Bau-, Wasser- oder Gewerberecht) erforderlich ist und eine solche beantragt wurde oder bereits vorliegt, füllen Sie bitte das entsprechende Feld aus.

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja
--	----

## Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung	
Behörde	
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt: nein



**Legende:**

-  HWS Mauerbach
-  zukünftige Geländeböschung
-  best. Verrohrung Hinterer Hahnbaumbach
-  Austausch der Verrohrung DN 600 auf DN 1000
-  Anschlaglinie HW100 Projekt
-  Geländekorrektur / -anhebung

**PROJEKTLAGEPLAN 2  
M 1:500**

**Ausbaumaßnahmen**

Land: Niederösterreich  
 Pol. Bez: Wien - Umgebung  
 Kat. Gem: Mauerbach

Anmerkung: Sämtliche Böschungen  
 sind mind. 1:2 auszuführen!

15.01.2013	0	Ausgabe	Zustand	Zur
Gepl.	Plan	Abklärung	0,35	Gez.

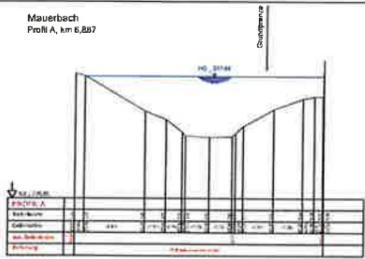
**INGENIEURBÜRO FÜR KULTURTECHNIK**  
**ING. ANDREAS ZARTLER**

Auftraggeber:  
**MARKTGEMEINDE MAUERBACH**

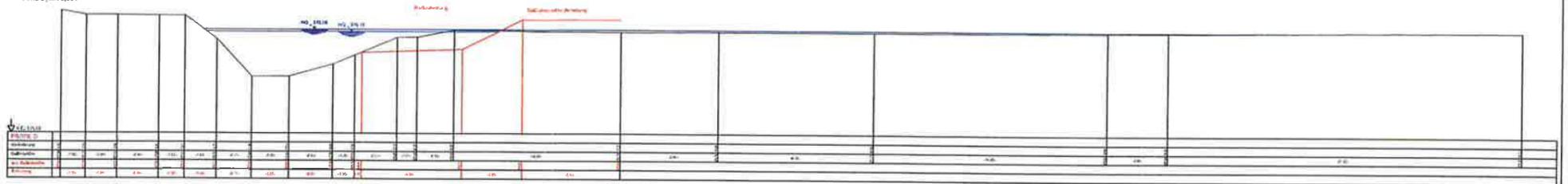
Bauherr:  
**Hochwasserschutz  
 Hinterer Hahnbaumbach - Sportplatz**

Auftragsnummer: 02.1289	Zeichnungsnummer: 1289-1-2	Maßstab: 1:500
Joch. Schäfer-Gasser 41512 E-Mail: office.zartler@oeo.at	3459 TULLN	Büro: Währingergasse 4 - 1070 Telefon und Fax: 322726383

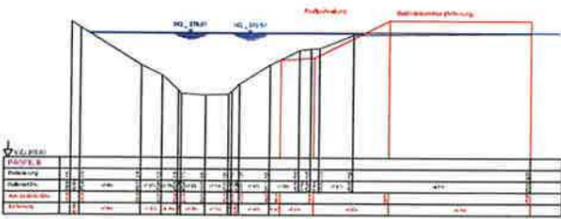
Mauerbach  
Profil A, km 6,857



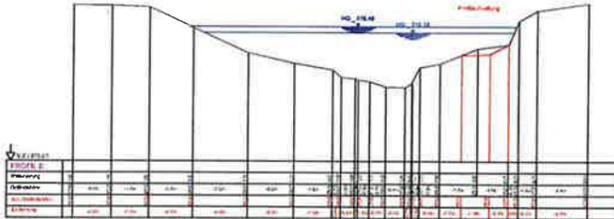
Mauerbach  
Profil D, km 6,951



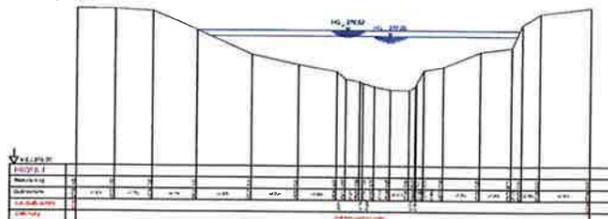
Mauerbach  
Profil B, km 6,810



Mauerbach  
Profil E, km 6,986



Mauerbach  
Profil F, km 7,015



Mauerbach  
Profil C, km 6,847



**PROJEKTPLAN  
M 1:100  
Profile A - F  
Mauerbach**

Land: Niederösterreich  
Pol. Bez.: Wien - Umgebung  
Kst. Gem.: Mauerbach

**LEGENDE :**

- Geländeprofil  
Mtl. Aufnahme
- Profibauwerk und Projekt
- Wasserspiegel Mauerbach (Ausbau)
- Wasserspiegel Mauerbach Bestand

Höhe in Meter über AHN

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

**INGENIEURBÜRO  
FÜR KULTURTECHNIK  
ING. ANDREAS ZARTLER**

Auftraggeber:  
**MARKTGEMEINDE MAUERBACH**

Bauprojekt:  
**Hochwasserschutz  
Hinterer Hahnbaumbach - Sportplatz**

Anfrage-Nr.: 2013-01-01  
Zulassungs-Nr.: 13892-5  
Mastab: 1:100

Datum: 2013-01-01  
Gezeichnet: [Name]  
Geprüft: [Name]